

RECHTSSICHERHEIT

Leistungsbeurteilung



FSG-SLÖ Salzburg

Immer für euch da

Beratung in allen dienst-, besoldungs- und schulrechtlichen Fragen

Renate Blachfellner

NMS Werfen

0699 / 122 411 89

renate.blachfellner@gmx.at



Michael **HELLERMANN**

Volksschule Lehen 2

0650 / 852 00 02

mhel@gmx.at

Ab 1. November 2017 kann unser Rechtssicherheitstraining kostenfrei und unbürokratisch gebucht werden. Wir geben Auskunft über die rechtlichen Grundlagen des Schulalltages von der Amtshaftung bis zum Dienstrecht, von der Aufsichtspflicht bis zur Leistungsbeurteilung und vom Krisenmanagement bis zu Schulpartnerschaftsfragen. Wir stellen das Informationspaket für jede Zielgruppe individuell zusammen.

IMPRESSUM:

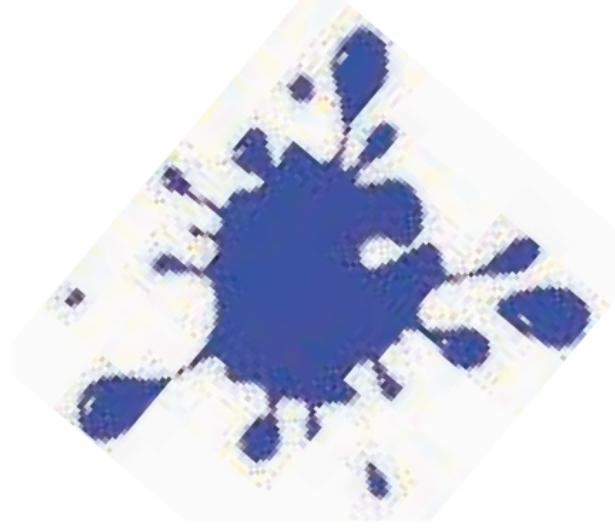
Herausgeber: FSG-SLÖ Salzburg

Für den Inhalt verantwortlich: MMag. Dr. Thomas Bulant

Layout: Johann Farkas

Hersteller: PG-DVS Druckerei Gerin, Gerinstraße 1-3, 2120 Wolkersdorf;
gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier (G-Print), empfohlen von GREENPEACE.





Immer Ärger mit dem „Fleck“

Eine Handreichung für LehrerInnen
an Allgemeinbildenden Pflichtschulen
zu den rechtlichen Grundlagen der Leistungsbeurteilung
gemäß § 30 SchÜG

Wichtigkeit der Leistungsbewertung	4
Leistungsbewertung als Lernanstrengung	5
Grundlagen der Leistungsbewertung	6
Leistungsbewertungen	7
Interpretationsbemühungen	10
Leistungswerten	11
Akkurate Form und Leistungsbewertung	12
Leistungsbewertungen der HHS	13
Die Verfahrensweise	14
„Aktiv geübt“ und „Mehr bearbeitet“ im Leistungswert	14
Leistungsbewertungen	15
Widerspruch	17
Leistungsbewertungen gemäß der Grundschulreform 2010	17

In der vorliegenden Broschüre werden für alle Fachschaften die inhaltlichen Formen des Lernanstrengens erläutert.

Was ist die Leistungsbeurteilung?

Das Schulunterrichtsgesetz (kurz: SchUG) versteht die Leistungsbeurteilung als ein Gutachten. Die während eines Unterrichtsjahres abgehaltenen Leistungsfeststellungen sind dafür die Befunde, die nicht aufgrund ihrer Prüfungsform, sondern aufgrund von

- Anzahl,
- inhaltlichem Umfang,
- Schwierigkeitsgrad und
- Prüfungszeitpunkt zu gewichten sind.

Die Jahresbeurteilung ist keine Mittelwertberechnung, sondern die Bewertung der Leistung durch einen Vergleich mit dem jeweiligen Beurteilungsmaßstab.

Maßstäbe für die Leistungsbeurteilung

Die Leistungsbeurteilung beruht auf keinem „Gewohnheitsrecht“ oder tradierten „Gepflogenheiten“ an einem Standort, sondern ist eingebunden in eine nach rechtsstaatlichen Grundsätzen agierende Verwaltung und den Schulgesetzen, die für alle Schularten Gültigkeit haben.

Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. (Art. 18 (1) B-VG)

Der **Stufenbau der Rechtsordnung** bindet jede hoheitliche Handlung (= Vollziehung jedes Gesetzes durch den Lehrer) in die rechtsstaatliche Konstruktion ein, um den einzelnen Staatsbürger vor Willkür zu schützen. Sie verfügen über Rechtsmittel: „Widerspruch“ (§ 71 SchUG).



Leistungsbeurteilung ist Lehrerkompetenz

Zwischen der pädagogischen Freiheit des Lehrers (§ 17 / Abs. 1 SchUG) und der rechtsstaatlichen Einbindung (z.B. quantitative Vorgaben für Leistungsfeststellungen in den Lehrplan-Verordnungen bzw. Benachrichtigungspflichten gemäß § 19 SchUG) ergibt sich ein Spannungsfeld, das die Leistungsbeurteilung zu einer sehr sensiblen Materie macht.

Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) zu erfüllen... (§ 17 / Abs. 1 SchUG)

Wenn die Leistungen des Schülers auf Grund der bisher erbrachten Leistungen in einem Pflichtgegenstand zum Ende eines Semesters mit „Nicht genügend“ zu beurteilen wären, ist dies den Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen und dem Schüler sowie den Erziehungsberechtigten vom Klassenvorstand oder vom unterrichtenden Lehrer Gelegenheit zu einem beratenden Gespräch zu geben (Frühwarnsystem). (§19 / Abs. 3a SchUG)

Auf der 4. Schulstufe vier bis sechs Schularbeiten. Es ist jedoch sicherzustellen, dass bei einer Reduzierung der Anzahl der Schularbeiten im 2. Semester jedenfalls zwei Schularbeiten vorzusehen sind. (Lehrplan der Volksschule, BGBl. II Nr. 303/2012 vom 13. 9. 2012, S. 135)

Wer ist als Sachverständiger für die Leistungsbeurteilung zuständig?

§ 18 / Abs.1 SchUG teilt diese Rolle ganz klar dem Lehrer zu:

Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

Aus den Grundsatzbestimmungen in § 18 SchUG und § 2 Leistungsbeurteilungsverordnung (kurz: LBVO) sind die allgemeinen Vorgaben für die Leistungsbeurteilung zu entnehmen:

- Verschiedene Arten der Leistungsfeststellung sind nach Kriterien auszuwählen:
 - Alter der Schüler
 - Lernfortschritt der Schüler
 - Erfordernisse des Unterrichtsgegenstandes
 - Anforderungen des Lehrplans/Stand des Unterrichts
- Leistungsfeststellungen sind gleichmäßig über den jeweiligen Beurteilungszeitraum zu verteilen!
- Leistungsfeststellungen sind in das Unterrichtsgeschehen einzubinden!
- Die behandelten Unterrichtsinhalte gemäß den Bildungs- und Lehraufgaben aus dem Lehrplan geben den Inhalt von Leistungsfeststellungen vor.
- Durch Noten ist die Selbstständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen!
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen!
- Das Verhalten des Schülers darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden!
- Körperliche Behinderungen sind bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen!
- Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Musikerziehung, Bildnerischer Erziehung und Werkerziehung ... sowie Bewegung und Sport sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen! (Ausnahme: Schwerpunktschulen)
- Schriftliche oder graphische Leistungsfeststellung sind einmalig mit neuer Aufgabenstellung zu wiederholen, wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind. Die bessere Leistung zählt.

Der Leistungsfeststellung gemäß LBVO §§ 3-10 dienen

1) Die Mitarbeit des Schülers im Unterricht ist ein zentrales Element der Leistungsbeurteilung

Die Leistungsfeststellung ist eine Messung der Schülerleistung mittels eines Messinstruments, das durch die LBVO legitimiert ist. Alle Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich von Informationsfeststellungen, die der Lehrperson nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Kinder die Lehrziele erreicht haben zu unterscheiden. Sie sind nicht durch die LBVO reglementiert.

Die Feststellung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht umfasst den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und erfasst:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten,
- Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.

Bei der Mitarbeit sind Leistungen zu berücksichtigen, die der Schüler in Alleinarbeit erbringt, und Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit. Der Grundsatz der Individualbeurteilung bleibt aufrecht. Die LBVO sieht keine Kollektivnote vor.

Einzelne Leistungen (punktuelles Feststellen der Mitarbeit) im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten. Das Gesetz spricht von einer ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht.

Aufzeichnungen über diese Leistungen (z. B. in kodierter Form: +, -, 1, 0,...) sind so oft und so eingehend vorzunehmen, wie dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist. Über die Art und Häufigkeit gibt es keine Vorschriften. Sie sollten eine Vielzahl von Leistungsdaten und Leistungsarten umfassen, Objektivitätsprobleme (Beziehungsebene Lehrer-Schüler) und insbesondere bei mündlichen Leistungen die Minderung der Validität („Rampensau“, Sprachvermögen, ...) berücksichtigen. Um dies zu gewährleisten, sind die Aufzeichnungen am besten am Stundenende durchzuführen.

Die Beurteilung erfolgt erst zu Semesterende, wenn die Aufzeichnungen zu einem Gesamtbild in Form einer Mitarbeitssnote führen.

Was haben Menschen als Teil der "Stadtteil" zu berücksichtigen?

- Schreien kann, wenn sie ihre Freiwilligkeit nicht aufgegeben
 - Soziale Bindung durch Hilfe und reziproker Nutzen (Hilfe für Kinder ohne eine Mutter kann schwieriger sein als die Unterstützung einer Mutter)
 - Sozialisierung der Söhne (z.B. der Diszipliniertheit) beachten
 - Mütterlichkeit ist keine Selbstverständlichkeit und Schwestern sollten zeigen
 - Sozialisierung der Töchter in die Rolle einer Mutter (z.B. Kinderbetreuung)
 - Eltern und nichtbiologische Eltern, Sohn- und Tochtergen und Ex-Freund(e) berücksichtigen
 - Beziehungen erfordern 15-44-1800

2) „Besondere“ Leistungsfeststellungen

Checkliste für Schularbeiten

- Zwei von einander unabhängige Aufgabenstellungen; entfällt in Sprachen bei Verfassen von Texten
- Terminplanung: innerhalb von 4 Wochen im 1. Semester, 2 Wochen im 2. Semester
- Jede Terminänderung muss nachweislich bekanntgegeben werden, nur mit Zustimmung der Schulleitung.
- Bekanntgabe des Stoffes eine Woche vorher
- Keine Schularbeit nach 3 oder mehr schulfreien Tagen, nach mehr-tägigen Schulveranstaltungen
- Nur eine Schularbeit pro Tag
- Abhaltung innerhalb der ersten 4 Einheiten
- Nachholen nur dann, wenn mehr als die Hälfte im Semester ver-säumt wurde; ein freiwilliges Nachholen ist nicht vorgesehen (Möglichkeit einer mündlichen Prüfung auf Wunsch des Schülers ab der 5. Schulstufe)
- Frist: eine Woche für Korrektur und Beurteilung
- Aufbewahrung: laufendes Schuljahr plus ein weiteres Schuljahr
- Beurteilung nur durch Noten, auch Zusätze sind zulässig; nicht zulässig: „+Genügend“
- Bei mehr als der Hälfte „Nicht Genügend“ ist Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Stoffgebiet zu wiederholen – und zwar innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe - die bessere Note „zählt“
- TIPP: Zur Vorbeugung des „Verlorengehens“ von Schularbeiten: Eintrag ins Mitteilungsheft: „Ihr Kind hat auf die Schularbeit die Note _____ erhalten.“ Nachweisliche Erhebung beim Klassenforum, welche Erziehungsberechtigte die Schularbeit im Original einsehen wollen.

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte (Art. 6 Abs. 1 LBBW) maßgebend:

In Deutsch / Lernförderungspunkte:

Inhalt, Logik, entsprechend der Themenstellung verfasst, die Schriftlichkeit, die Rechtschreibung, die Sprachlichkeit, Häufigkeit der Beobachtungen, die Grundung und Plausibilität sowie die didaktische Auswirkung der Spracharbeit auf die Lernziele

In Mathematik:

gekennzeichnet, logisch,

Angewandt, erweitert, verallgemeinert,

die Lösungen

Sind schriftliche Wiederholungen, Lernzielkontrollen etc. schriftliche Leistungsfeststellungen und daher in Anzahl und Dauer beschränkt?

Nein, wenn sie als „Informationsfeststellungen“ eingesetzt werden (§1 / Absatz 2 LBVO)

Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (Informationsfeststellungen).

Informationsfeststellungen dienen dem Lehrer oder Schüler als Feedback und sind nicht mit den in der LBVO (§ 14) angeführten Beurteilungsstufen zu bewerten. Da sie in der LBVO explizit als Leistungsfeststellungen ausgenommen sind, können sie auch nicht als Befund für die Leistungsbeurteilung dienen.

Informationsfeststellungen unterstützen den Lehrer in der Leistungsdiagnostik und werden zur Steuerung des Lernens, Lehrens und der Unterrichtsvorbereitung eingesetzt.

Informationsfeststellungen helfen Schülern sich durch gezielte Lernprozesse auf Prüfungssituationen vorzubereiten. Bei auftretenden Problemen können Schülerinnen, Lehrerinnen und Eltern rechtzeitig intervenieren.



Die Beurteilungsstufen

werden im § 18 / Abs. 2 SchUG festgelegt und im § 14 LBVO definiert. In der Volksschule, der Sonderschule und an der Neuen Mittelschule kann das Klassenforum oder das Schulforum beschließen, dass der Beurteilung der Leistungen durch Noten eine schriftliche Erläuterung hinzuzufügen ist.

| Erreichen und Erweitern von Lernzielen und Kompetenzen | | Erreichen und Erweitern von Lernzielen und Kompetenzen |
|--|--|--|--|--|--|--|
| Erreichen und Erweitern von Lernzielen und Kompetenzen |
| Erreichen und Erweitern von Lernzielen und Kompetenzen |
| Erreichen und Erweitern von Lernzielen und Kompetenzen |
| Erreichen und Erweitern von Lernzielen und Kompetenzen |

17. Beurteilungsstufen nach LBVO unterscheiden sich von den nach SchUG

Wann darf die äußere Form einfließen?

In den nachfolgenden Gegenständen ist die äußere Form Bestandteil der Leistungsbeurteilung (§14 LBVO):

Einordnungsgewandt	VS	HS, VHS, PTS
Blinde in Einrichtung	X	
Wahrnehmung	X	X
Gesetzliches Schulisches Testmaß des Landes	X	X
Meisterstück (Oberschule)		X
Kandidat und Kandidatin	X	X
Erstplatzierte (Oberschule, inklusive HS)	X	X
Erreichung eines ersten (Secondary school place)	X	X
Erreichung eines Abschlusszeugnisses		

In der Sonderschule finden die entsprechenden Bestimmungen für Volksschule und Sekundarstufe Anwendung, ausgenommen sind Schulen für blinde und körperbehinderte Kinder.

Wer definiert das Wesentliche?

Gemäß § 18 / Abs.1 SchUG hat die Lehrerin die Leistungsbeurteilung vorzunehmen: Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

Dies berücksichtigend obliegt die Differenzierung des Lernstoffes in Pflicht-, Kür- und Transferleistungen der Lehrperson. Die Festlegung von Beurteilungsmaßstäben im Laufe der Korrektur von Leistungsfeststellungen am Durchschnitt einer Klasse ist gemäß einer Erkenntnis des VwGH nicht zulässig:

Der Maßstab der Leistungsbeurteilung ist ... ein von der Beurteilung anderer Schüler ... unabhängiger. (VwGH, 9. 3. 1981)

SACHLICH (= gleicher Maßstab für alle) + **GERECHT** (= rechtskonform) = **OBJEKTIV**

Tipp: Beurteilungsmaßstäbe sind vor Leistungsfeststellungen anhand inhaltlicher Begründungen festzulegen, Schülerinnen (und Eltern) transparent zu machen und nicht „situationselastisch“ abzuändern.

Soziale Bezugsnorm (Orientierung am Durchschnitt) und individuelle Bezugsnorm (Note als Motivation für individuellen Lernfortschritt) sind nicht objektiv und daher zu meiden.

Besondere Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und -beurteilung in der Neuen Mittelschule (§ 14a LBVO)

- (1) In der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule haben Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen nach den Anforderungen des Lehrplans nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten zu erfolgen. Leistungsfeststellungen haben die Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung auszuweisen.
- (2) Wenn die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen wäre, so hat eine Beurteilung nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung zu erfolgen, wobei je nach Erfüllung der Anforderungen die Beurteilungsstufen „Sehr gut“ bis „Genügend“ erreicht werden können.
- (3) Werden die Anforderungen gemäß Abs. 2 nicht erfüllt, so hat lediglich eine Beurteilung nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung zu erfolgen.

Vorläufige Urteilung	Durchgehend/BP, JgP
sehr gut	sehr gut
gut	gut
Befriedigend	Befriedigend
ausreichend	ausreichend
ungenügend	ungenügend

Die Unterscheidung in „vertieft“ bzw. „grundlegend“ findet ausschließlich bei der „Benotung“ statt. Sie hat keine Auswirkung auf die Durchführung von Leistungsfeststellungen sowie das Unterrichtssetting und teilt Schüler auf keinen Fall zwei Qualitäten zu.

- Prinzipiell werden alle Schüler in allen Klassen grundlegend und vertieft unterrichtet.
- Der Zugang zu allen Lernmöglichkeiten soll für alle Schüler sichergestellt werden.
- Unterschiedliche Aufgabenstellungen nach grundlegender bzw. vertiefter Allgemeinbildung sind bei Leistungsfeststellungen nicht vorzusehen.
- Die Differenzierungsform im Unterricht wird durch die Lehrer von D, M und lebender Fremdsprache in Koordination mit der Schulleitung gewählt (§ 31a SchUG). Z. B.:
 - Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen
 - Förderung in Förder- bzw. Leistungskursen
 - Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching)

Rechtsfolgen aus der Jahresbeurteilung

Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. (§ 25 / Abs. 1 SchUG)

Wann hat ein Schüler eine Schulstufe positiv abgeschlossen?

- Im Jahreszeugnis sind alle Pflichtgegenstände positiv beurteilt.
- Das Jahreszeugnis weist im Wiederholungsfall ein „Nicht genügend“ in einem Gegenstand auf, der vor der Wiederholung zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt worden ist.
- Das Jahreszeugnis weist ein „Nicht genügend“ auf, wird aber mit Aufstiegsklausel versehen, wenn
 - der selbe Pflichtgegenstand nicht schon auf der vorangegangenen Schulstufe mit „Nicht genügend“ beurteilt worden ist
 - und dieser Gegenstand in einer höheren Schulstufe dieser Schularbeit vorgesehen ist
 - und die Klassenkonferenz dem Schüler aufgrund der Leistungen in den anderen Gegenständen Leistungsreserven bescheinigt

Ohne Rücksicht auf die Jahresbeurteilung sind zum Aufsteigen berechtigt:

- Schüler der 1.-3. Schulstufe
- Schüler von Volksschulen und Sonderschulen ohne Rücksicht auf die Beurteilung in Musikerziehung, Bildnerische Erziehung, Schreiben, Werkerziehung, Ernährung und Haushalt sowie Bewegung und Sport
- Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder Schüler, die einen Sprachförderkurs besucht haben, wenn dies für den Schüler insgesamt eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet; hierüber hat die Klassenkonferenz gemäß § 20 Abs. 6 zu entscheiden.

Die Beurteilung des Verhaltens in der Schule

ist ein eigenes Kapitel in der LBVO (§ 18). Die grundsätzlichen Vorgaben sind:

- erfolgt in Schulnachricht und Jahreszeugnis in der 5.-7. Schulstufe
- entfällt, wenn der Schüler infolge Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Schule verlässt
- hat die Beurteilungsstufen: „Sehr zufriedenstellend“, „Zufriedenstellend“, „Wenig zufriedenstellend“, „Nicht zufriedenstellend“
- gibt wieder, inwieweit das persönliche Verhalten und die Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen

Checkliste für Wiederholungsprüfung, die zweite Chance (§ 23 SchUG und § 22 LBVO)

- Ein Schüler darf - ausgenommen in der Grundschule sowie in Sonderschulen mit Klassenlehrersystem - in einem Pflichtgegenstand oder in zwei Pflichtgegenständen eine Wiederholungsprüfung ablegen.
- Stoff bezieht sich auf das ganze Unterrichtsjahr
- Mündlich (15-30 min) und schriftlich (50 min) in D, M und lebender Fremdsprache
- Zwischen schriftlicher und mündlicher Teilprüfung muss zumindest eine Stunde liegen.
- Nur ein Gegenstand pro Tag
- Praktisch in BE, GZ, EH, BS, WE (30-50 min)
- Mündlich in allen anderen Gegenständen (15-30 min)
- Mündlich und praktisch in ME und Technischem Zeichnen
- Prüfungskommission: prüfender Lehrer und Beisitzer
- Zeitpunkt des Beginns ist dem Schüler zumindest eine Woche davor bekanntzugeben.
- Schriftliche Aufzeichnungen sind zu führen.
- Eine Wiederholung ist nicht zulässig.
- Bei gerechtfertigtem Nichtantreten ist neuer Termin bis 30. November anzusetzen.
- Aufgrund der Beurteilung der Wiederholungsprüfung kann die neu festzusetzende Jahresbeurteilung bestenfalls mit „Befriedigend“ festgelegt werden.

Fallbeispiele:

- 1) Ein Schüler hat in der NMS ein „Nicht Genügend“ in Mathematik. Er bekommt die Klausel zum Aufsteigen. Er könnte trotzdem eine Wiederholungsprüfung machen. Ist diese positiv, dann bekommt er ein neues Zeugnis, in dem die Jahresbeurteilung bestenfalls mit „Befriedigend“ erfolgen kann. Vorteil: Sollte im nächsten Jahr dieser Gegenstand wieder negativ benotet sein, kann er trotz negativer Beurteilung aufsteigen (wenn es keine 2. negative Beurteilung gibt). Geht die Wiederholungsprüfung negativ aus, kann er trotzdem aufsteigen, darf aber im nächsten Jahr in diesem Gegenstand kein „Nicht Genügend“ mehr haben.
- 2) Ein Schüler hat zwei „Nicht Genügend“, er kann zu zwei Wiederholungsprüfungen antreten. Fällt eine negativ aus und eine positiv, dann entscheidet die Klassenkonferenz. Bei der Entscheidung zum Aufsteigen wird auch geprüft, ob die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht gewährleisten.
- 3) Ein Schüler wiederholt eine Schulstufe. Er hat im Wiederholungsjahr erneut ein „Nicht Genügend“ in einem Pflichtgegenstand. Hat er aber diesen Gegenstand im Vorjahr zumindest mit einem „Befriedigend“ abgeschlossen, erhält er die Berechtigung zum Aufsteigen!

Sonderfall „Nicht beurteilt“

Nach § 20 / Abs. 2 SchUG tritt dies ein, wenn ein längeres Fernbleiben des Schülers eine sichere Beurteilung unmöglich macht. Das Gesetz nennt keine prozentuelle oder absolute Mindestanwesenheit. Das heißt, ein Schüler kann auch wenig, aber gezielt fehlen.

Es ist vor Ende des Unterrichtsjahres eine Feststellungsprüfung in den betreffenden Gegenständen abzuhalten!

Bei ungerechtfertigtem Nichtantritt ist ins Jahreszeugnis „nicht beurteilt“ einzutragen. Eine negativ abgelegte Prüfung führt zu einem „Nicht genügend“ im Zeugnis.

Checkliste für Feststellungsprüfungen:

- Die Prüfungen sind in allen Gegenständen durchzuführen.
- Dauer: siehe Wiederholungsprüfung
- Schüler ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu verständigen.
- Es ist nur eine Prüfung pro Tag zulässig; das heißt, dass rechtzeitig (Ende Mai bzw. Anfang Juni) begonnen werden muss, falls solche Prüfungen in vielen Gegenständen erforderlich sind.
- Schriftliche Aufzeichnungen sind zu führen.

Benachrichtigungspflichten (§ 19 SchUG)

Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch

- Schulnachrichten
- zwei Sprechstage im Unterrichtsjahr (APS) unter Berücksichtigung der schulpartnerschaftlichen Rechte
- Einzelaussprache auf Verlangen (APS), wobei Unterricht und Aufsichtspflicht Priorität haben
- EL-Gespräch (NMS)
- Benachrichtigung bei Wechsel zwischen grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung (NMS)

Frühwarnsystem (§ 19 / Abs. 3a SchUG):

Sobald ein „Nicht genügend“ zu Semesterschluss droht, sind die Erziehungsberechtigten darüber unverzüglich zu informieren und nachweislich zu einem Beratungsgespräch einzuladen, um Fördermaßnahmen zu vereinbaren. Wenn die Erziehungsberechtigten zu einem solchen Gespräch nicht kommen, werden die schulischen Fördermaßnahmen ohne Absprache eingeleitet. Eine zusätzliche Einladungspflicht für Lehrer ergibt sich dadurch nicht mehr.

Widerspruch (§ 71 SchUG)

Gegen die Entscheidung, dass ein Schüler nicht in die nächsthöhere Schulstufe aufsteigen darf, können Eltern einen Widerspruch an die zuständige Schulbehörde tätigen. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule einzubringen. Der Schulleiter hat den Widerspruch unter Anschluss einer Stellungnahme der Lehrkräfte, auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründen, sowie unter Anschluss aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen. Diese leitet nun das Verwaltungsverfahren ein und entscheidet mit Bescheid.

Aufstellungsrecht	PPA	Mindestschuljahr, 8. Kl.
– Intell.	PA	14
↓ Intell.	TherG	14½

→ [Schulrecht im DAWS-Durchschnittsvergleich](#)

Widersprüche gegen Noten sind im Schulrecht nicht vorgesehen. Wenn jemand ein dienstrechtlches Vergehen aufgrund schulrechtlicher Verfehlungen vermutet, hat er die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde. Der Ausgang eines solchen Verfahrens hat keine Rechtswirksamkeit auf die Leistungsbeurteilung.

Leistungsinformation aufgrund der Grundschulreform 2016

Mit § 18a SchUG wurde die Möglichkeit geschaffen, dass das Schulforum an Volks- und Sonderschulen innerhalb der ersten 9 Wochen hinsichtlich einzelner oder aller Klassen bis einschließlich der 3. Schulstufe die **Leistungsbeurteilung durch eine Information** der Erziehungsberechtigten über die Lern- und Entwicklungssituation der Schüler **ersetzen** kann.

Diese Information hat jeweils am Ende des 1. Semesters und am Ende des Unterrichtsjahres schriftlich zu erfolgen. Ein Bewertungsgespräch soll jeweils zeitnah vorangehen. Den Bewertungsgesprächen und den Informationen sind der Lehrplan und der bis dahin erfolgte Unterricht zu Grunde zu legen. Es sind die vom Schüler erbrachten Leistungen anhand der festgestellten Lernfortschritte zu erörtern. Dabei sind gemessen an den Lernzielen Leistungsstärken, Begabungen und allfällige Mängel jedenfalls hinsichtlich der Selbstständigkeit der Arbeit, des Erfassens und Anwenders des Lehrstoffes, der Durchführung der Aufgaben und der Eigenständigkeit hervorzuheben und zu dokumentieren.

Für den Fall, dass der Klassenlehrer das **freiwillige Wiederholen einer Schulstufe (§ 27 SchUG)** oder das Überspringen einer Schulstufe (§ 26 SchUG) für sinnvoll erachtet, hat er die Erziehungsberechtigten darüber in Kenntnis zu setzen und zu beraten.

Wenn die Leistungen eines Schülers in besonderer Weise nachlassen oder die Entwicklungssituation es erforderlich erscheinen lässt, sind die Bestimmungen des Frühwarnsystems (§ 19 Abs. 3a zweiter Satz SchUG) bzw. das Frühinformationssystem (§ 19 Abs. 4 zweiter Satz SchUG) anzuwenden.

Die schriftlichen Informationen und Bewertungsgespräche haben nur Informationscharakter.

NOTIZEN:



Sie fördern
unsere Kinder.

Wir fördern Sie.

Sozialdemokratische GewerkschafterInnen
1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel. 01/534 54/240
www.goedfsg.at



“**IHRE RÜCKEN-
DECKUNG,
WENN'S DRAUF,
ANKOMMT.**”

UNSER MULTI PROTECT:

Unser Existenzschutz federt finanzielle Folgen
bei Unfällen und schweren Krankheiten ab.

[f/wienerstaedtische](https://www.wienerstaedtische.at)

IHRE SORGEN MÖCHTEN WIR HABEN

**WIENER
STÄDTISCHE**
VIENNA INSURANCE GROUP